

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.02.2014

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-126/12

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2200

Geltungsdauer

vom: **5. Februar 2014**

bis: **5. Februar 2019**

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH

Breitenseer Straße 28

1140 WIEN

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"FIREREV BASIC/DE...30" bzw. "FIREREV DUO/DE...30" für den Einbau in Unterdecken

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

- 1.1.2 Es werden je nach Ausführungsart des Revisionsabschlusses - in Abhängigkeit der Oberflächenausführungen der Klappe - die Ausführungsvarianten "FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30" unterschieden.
- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einer inneren und ggf. einer äußeren Klappe sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Innere/äußere Klappe und Rahmen müssen eine Einheit bilden.
- 1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - geeignet zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in feuerhemmenden¹ Unterdecken (einseitige Brandbeanspruchung von oben oder von unten) gemäß Abschnitt 4.2.1.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN EN 1363-1² im geschlossenem Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung, über mindestens 30 Minuten.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):
- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen: 850 mm x 850 mm
- 1.2.4 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Unterdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einer inneren Klappe, in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsabschlusses ggf. aus einer vorgesetzten äußeren Klappe (optische Verkleidung), der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen.

2.1.1.2 Innere Klappe, Rahmen und äußere Klappe (optische Verkleidung)

Innere Klappe

Die mindestens 30 mm dicke, innere Klappe des Revisionsabschlusses ist aus zwei mindestens 15 mm dicken Brandschutzplatten³ herzustellen, die unter Verwendung von geeigneten Stahlklammern³ miteinander verbunden sind. Die Klappe ist im Falzbereich vierseitig umlaufend mit einer Ablationsbeschichtung³ beschichtet.

Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus drei (Bautiefe ≥ 45 mm) Brandschutzplatten³, die unter Verwendung von Stahlklammern miteinander verbunden sind. Der Rahmen kann wahlweise mit einem sog. Aufstockelement ausgeführt werden. Die Falzgeometrie des Rahmens ist gemäß Anlage 1 auszubilden.

Äußere Klappe (optische Verkleidung)

Die äußere Klappe des Revisionsabschlusses besteht aus Brandschutzplatten³ und/oder einer Blechabdeckung³. Die Stirnseiten dürfen mit einem Kantenschutz³ versehen sein.

2.1.1.3 Dichtung

Im Falz des Rahmens sind vierseitig umlaufend dauerelastische Dichtungen³ anzuordnen.

2.1.1.4 Verschlüsse

Die innere Klappe muss in Abhängigkeit von der Größe des Revisionsabschlusses mit ein bis drei Verschlüssen in Form von Schubriegeln³ oder Schließblechen³ ausgeführt werden (s. Anlage 1). Die innere Klappe darf mit Öffnungsschlaufen³, die beim Öffnen und Schließen des Revisionsabschlusses als Griffe dienen, ausgestattet werden.

Die äußere Klappe muss in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsöffnungsverschlusses gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" mit speziellen Verschlüssen³ ausgeführt werden, die ein unbefugtes Öffnen verhindern sollen.

2.1.1.5 Zubehörteile

Die innere Klappe muss gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart³ oder mit einer Fangsicherung³ ausgeführt werden.

Die äußere Klappe muss gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart³ ausgeführt werden.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsun-

³ Die Materialangaben sowie weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2200

Seite 5 von 10 | 5. Februar 2014

terlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN EN 1364-2⁵ bestimmt.⁶ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung³ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30"
(Die Ausführungsvariante "FIREREV BASIC/DE ...30" bzw. "FIREREV DUO/DE ...30" ist jeweils anzugeben und der Typ des Revisionsöffnungsverschlusses ist jeweils zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2200
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁵ DIN EN 1364-2:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 2: Unterdecken

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel (Typ und Abstände) und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe/Beschreibung der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Einbau erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und Abhänger
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁷ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.3, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.4 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2200

Seite 7 von 10 | 5. Februar 2014

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Unterdecke und die Gesamtkonstruktion bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen, z. B. DIN 18168-2⁸, zu führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Die Abhänger für die Befestigung der umlaufend um die Revisionsöffnung angeordneten CD-Deckenprofile und deren Verankerung in der Decke müssen den Vorgaben des jeweiligen Unterdeckensystems gemäß Abschnitt 4.2.1 entsprechen. Die Abhänger müssen bei einem Sicherheitsbeiwert von 2,5 für eine maximale statische Last von 400 N ausgelegt sein.

Die Befestigung der Abhänger muss in Abständen gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens in Abständen gemäß Anlage 4, erfolgen.

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse nebeneinander ist nicht zulässig.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Unterdecken

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss ist brandschutztechnisch in Verbindung mit folgenden Unterdecken nachgewiesen:

a) Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von unten

- Metallunterkonstruktion (nicht niveaugleich) aus CD-Deckenprofilen nach DIN EN 14195⁹ bzw. DIN 18182-1¹⁰, mind. 60x27x0,6, Stahlblech verzinkt
- Beplankung mit mindestens 2x12,5 mm dicken nichtbrennbaren¹ Bauplatten
- maximaler Abstand der Montage- und Tragprofile gemäß Anlage 4

b) Unterdecke, nachgewiesen für eine Brandbeanspruchung von oben

- Aufbau wie a)
- auf den Bauplatten/Profilen sind ≥ 40 mm dicke, nichtbrennbare¹ Mineralfaserplatten aus Steinwolle nach DIN EN 13162¹¹ mit einer Rohdichte $\geq 40 \text{ kg/m}^3$ dicht gestoßen und lückenlos verlegt anzuordnen.

8	DIN 18168-2:2008-05	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall
9	DIN EN 14195:2005-05	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
10	DIN 18168-1:2007-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2200

Seite 9 von 10 | 5. Februar 2014

4.2.1.2 Der Aufbau der Unterdecken muss im Übrigen den Bestimmungen

- der Norm DIN 4102-4¹², Tab. 102, für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹³ (nur Brandbeanspruchung von unten) oder
- den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁴ - bei Brandbeanspruchung sowohl von unten als auch von oben - oder
- der Norm DIN EN 13964¹⁵ für Unterdecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse EI 30 (a↔b) nach DIN EN 13501-2¹⁶ entsprechen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau

4.2.2.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach DIN EN 14195⁹ bzw. DIN 18182-1¹⁰ mit den Mindestabmessungen 60x27x0.6 angeordnet werden. Die Deckenprofile müssen ggf. ausgewechselt werden und sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander bzw. mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden und mit Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3 von der Massivdecke abzuhängen. Die Anordnung ist gemäß Anlage 4 auszuführen.

4.2.2.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 200 mm an den umlaufenden Deckenprofilen zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß Anlage 2 erfolgen.

4.2.2.3 Die Fugenbreite zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke darf maximal 10 mm betragen.

4.2.2.4 Bei Einbau in Unterdecken mit Brandbeanspruchung von oben sind die Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 4.2.1.1 so anzuordnen, dass die umlaufend um den Revisionsabschluss angeordneten Deckenprofile und Abhänger lückenlos von den Mineralfaserplatten abgedeckt werden. Die Anordnung ist gemäß Anlage 2 auszuführen.

4.2.3 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber, auszufüllen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsicht-

11	DIN EN 13162:2001-10	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
12	DIN 4102-4:1994-03	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
13	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten und Anforderungen
14	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
15	DIN EN 13964:2007-02	Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren
16	DIN EN 13501-2:2010-02	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2200

Seite 10 von 10 | 5. Februar 2014

lichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand - insbesondere die fachgerechte Anordnung der Mineralfaserplatten gemäß den Abschnitten 4.2.1.1 und 4.2.2.4 - wieder herzustellen ist.

5.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung des Revisionsabschlusses ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanischen Beschädigungen, keine Verschmutzung; Instandhaltung).

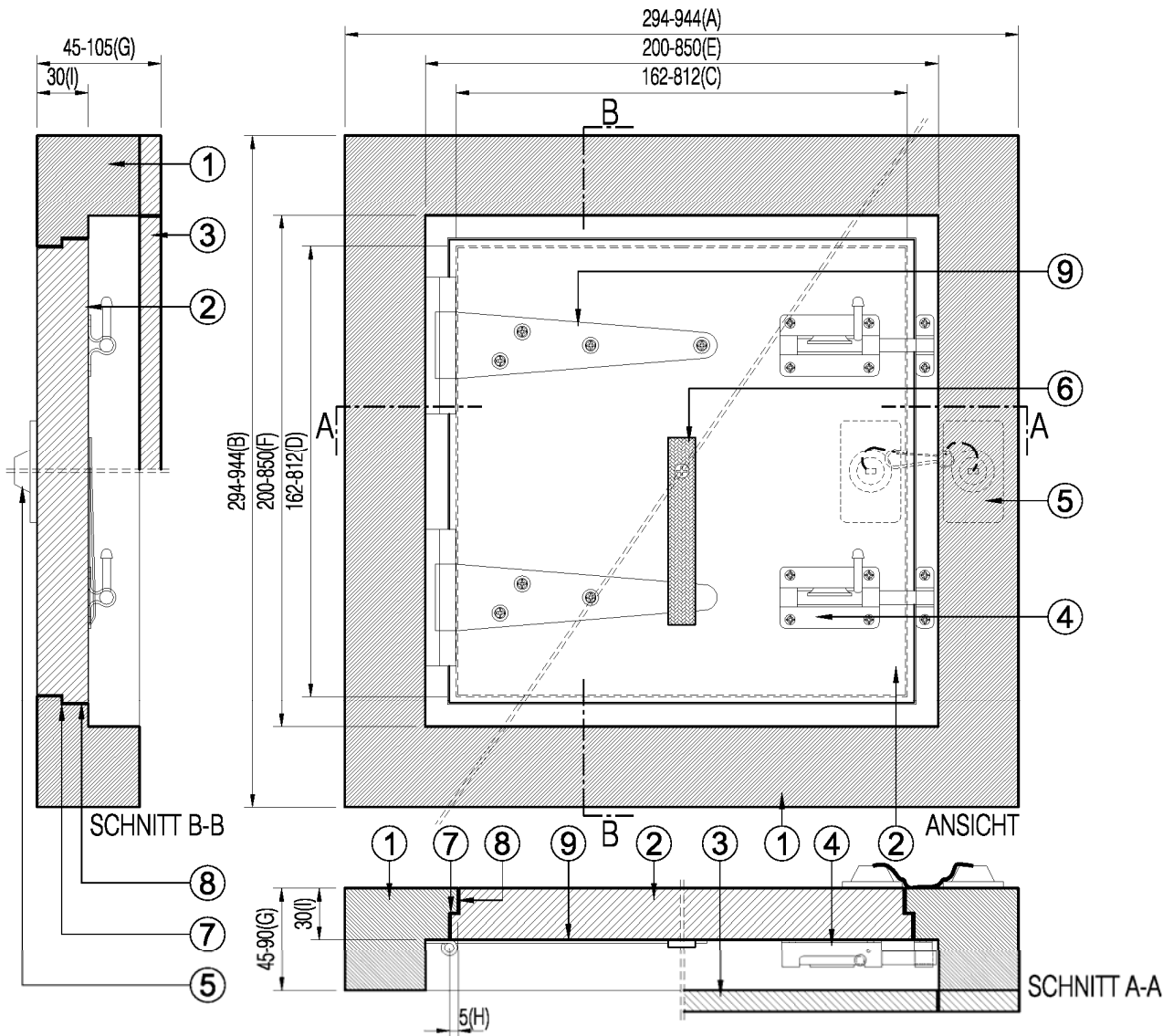
5.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln, Dichtungen, Brandschutzeinlagen/Auflagen).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

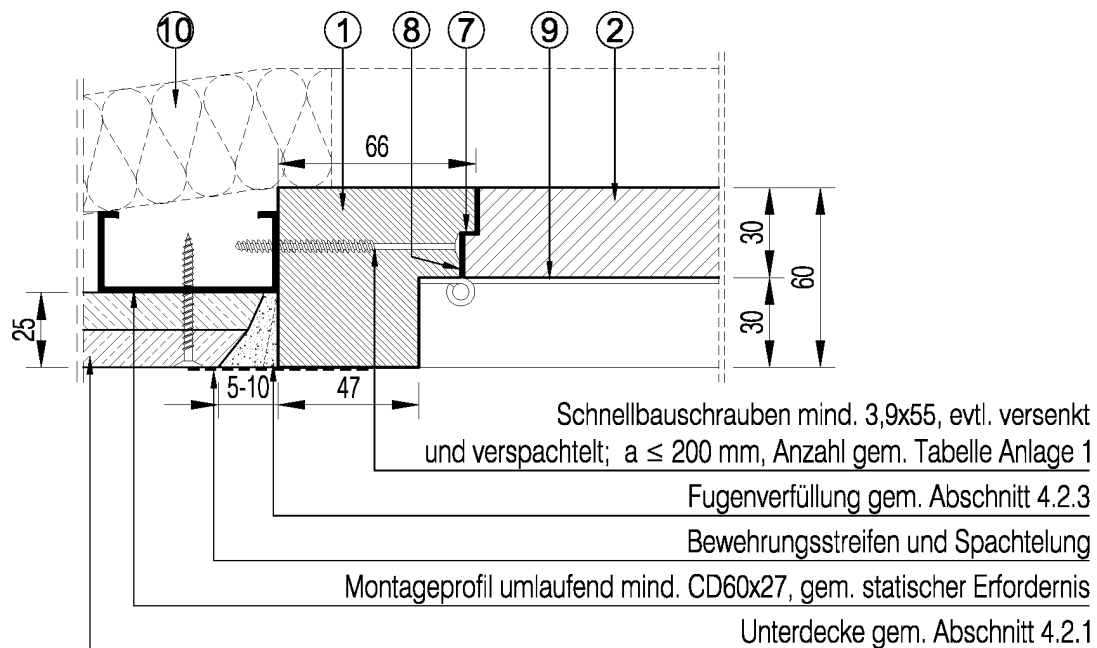
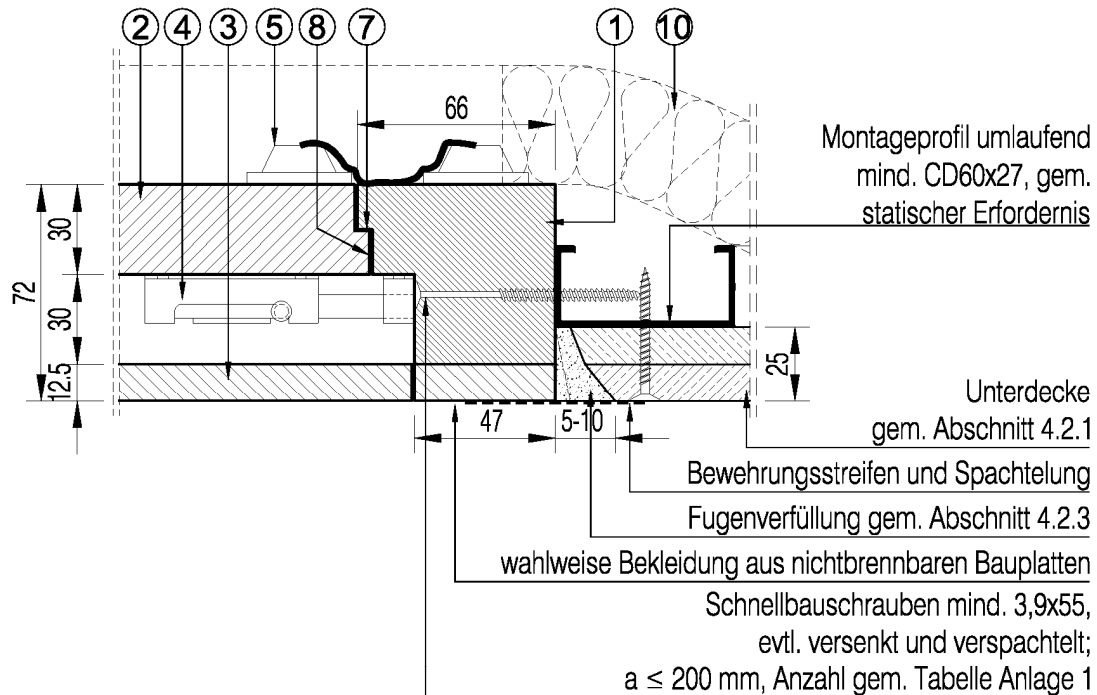


Serie	Type (Optische Verkleidung)	Nenngröße¹ [mm x mm]	Außenmaße¹ [A x B][mm]	Durchreiche¹ [C x D][mm]	Optische Verkleidung [E x F][mm]	Bautiefe [G][mm]	Stufen- falz [H][mm]	Stärke⁴ [I][mm]	Anzahl von			
									Schieber rund Seite B-B	T-Scharniere Seite B-B	Fang- sicherung	Befestigungsschrauben³ (Stk/Seite)
FIREREV/Basic/... FIREREV/Duo/...	.../ohne²;	200 x 200	294 x 294	162 x 162	200 x 200	45 - 105	5	30	1-1	0-0	0	2
	.../DE/VKW;	300 x 300	394 x 394	262 x 262	300 x 300	45 - 105	5	30	0-2	2-0	1	2
	.../DE/ZS;	400 x 400	494 x 494	362 x 362	400 x 400	45 - 105	5	30	0-2	2-0	1	2
	.../DE/VKS;	500 x 500	594 x 594	462 x 462	500 x 500	45 - 105	5	30	0-2	2-0	1	2
	.../DE/VKA	600 x 600	694 x 694	562 x 562	600 x 600	45 - 105	5	30	0-2	2-0	1	3
		700 x 700	794 x 794	662 x 662	700 x 700	45 - 105	5	30	0-3	3-0	2	3
		800 x 800	894 x 894	762 x 762	800 x 800	45 - 105	5	30	0-3	3-0	2	4
		850 x 850	944 x 944	812 x 812	850 x 850	45 - 105	5	30	0-3	3-0	2	4
		¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich! ² ohne optische Verkleidung ³ Befestigung in Abständen von max. 200 mm, Randabstand max. 200 mm ⁴ Der Aufbau der inneren Klappe besteht aus 2x15 mm Platten.										

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE ...30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" für den
Einbau in Unterdecken

Anlage 1

- Ansicht, Schnitte und Übersichtstabelle-



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE ...30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" für den
Einbau in Unterdecken

Anlage 2

Einbau in Unterdecke gem. Abschnitt 4.2.1
-Vertikalschnitt-

POSITIONSLISTE:

Pos. Baustoff/Bauprodukt

1. Rahmen aus Brandschutzplatten
2. Innere Klappe aus Brandschutzplatten
3. Äußere Klappe (Optische Verkleidung)
aus Brandschutzplatten und/oder einer Blechabdeckung
4. Schieber (rund)
5. Fangsicherung
6. Schlaufe
7. Umlaufende Dichtung
8. Umlaufende Ablationsbeschichtung
9. Scharniere
10. Mineralwolle bei Brandbelastung von Deckenoberseite,
Dicke ≥ 40 mm, Rohdichte ≥ 40 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000 °C

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE ...30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" für den
Einbau in Unterdecken

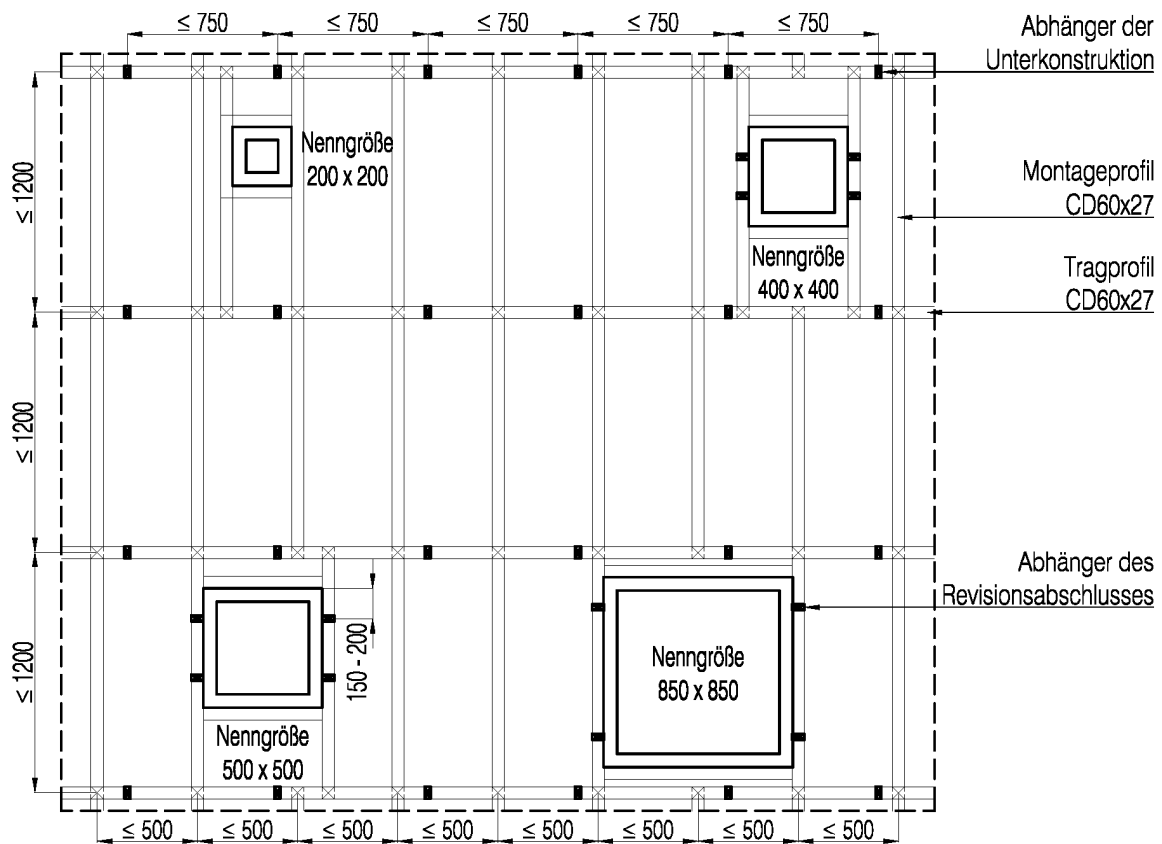
Anlage 3

-Positionsliste-

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Abstände der Unterkonstruktion der Unterdecke*
Abstände zwischen Montageprofilen: ≤ 500 mm
Abstände zwischen Tragprofilen: ≤ 1200 mm
- Abstände der Abhänger der Unterkonstruktion*
Abstände zwischen den Abhängern längs zu den Tragprofilen: ≤ 750 mm
Abstände zwischen den Abhängern quer zu den Tragprofilen: ≤ 1200 mm
- Auswehlungen
Wenn das Außenmaß der Revisionsklappe den Abstand zwischen den Montageprofilen überschreitet, ist die Unterkonstruktion auszuwechseln.
- Abstände der Abhänger der Revisionsklappen
Revisionsklappen ab einer Nenngröße von 300×300 mm sind an der Rohdecke an vier Stellen abzuhängen (zwei mal an zwei gegenüberliegenden Seiten). Die Abhänger sind vom Rand der Revisionsklappe in einem Abstand von 150-200 mm zu montieren.

* Die Maßangaben sind die brandschutztechnisch nachgewiesenen Maximalabstände der Unterkonstruktion und der Abhänger. Sofern der Deckensystemhersteller kleinere Abstände vorschreibt, sind diese einzuhalten.



alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV Basic/DE ...30" bzw. "FIREREV Duo/DE ...30" für den
Einbau in Unterdecken

Anlage 4

-Unterkonstruktion und Abhänger-

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen, insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FIREREV BASIC/DE...30" bzw. "FIREREV DUO/DE...30" für den Einbau in Unterdecken

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 5